Ehemalige und Freunde der Lübecker Knabenkantorei an St. Marien e.V.

Satzung

§ 1 Der Verein führt den Namen "Ehemalige und Freunde der Lübecker Knabenkantorei an St. Marien e.V." Er hat seinen Sitz in Lübeck.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".

§ 2 Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur in der Hansestadt Lübeck.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die ideelle und materielle Unterstützung der "Lübecker Knabenkantorei an St. Marien" in der Lübecker Musikschule, einer Einrichtung der Gesellschaft zur Beförderung Gemeinnütziger Tätigkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- § 3 Das <u>Geschäftsjahr</u> ist das Kalenderjahr.
- § 4 <u>Mitglieder</u> können alle Ehemaligen und Freunde der "Lübecker Knabenkantorei an St. Marien" sein. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Der Austritt ist spätestens 14 Tage vor Schluss des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären; er wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

Der von den Mitgliedern zu zahlende Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand kann im Einzelfall den Beitrag ermäßigen oder erlassen.

- § 5 Der <u>Vorstand</u> besteht aus
- 1. dem Vorsitzenden
- 2. dem Schriftwart
- 3. dem Kassenwart
- 4. den Beisitzern, zu denen gehören sollen:

der Leiter der Kantorei

der Leiter der Lübecker Musikschule

ein Vertreter des Kirchenvorstandes St. Marien und

ein Ehemaliger.

Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende, der Schriftwart und der Kassenwart. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung regelmäßig für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl des eines neuen Vorstandes oder Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes im Amt.

§ 6 Die <u>ordentliche Mitgliederversammlung</u> findet nur einmal im Jahr statt.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden in derselben Form einberufen.

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 20% der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung schriftlich beantragen.

§ 7 Die <u>Beschlüsse der Mitgliederversammlung</u> werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die gleiche Regelung gilt für Beschlüsse des Vorstandes. Wahlen erfolgen auf Zuruf, auf Antrag jedoch mit Stimmzetteln.

Über Beschlüsse des Vorstandes der Vereinigung und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Schriftwart zu unterzeichnen.

- § 8 Der Verein erhält <u>Mittel</u> durch Beiträge seiner Mitglieder sowie durch Spenden und sonstige Zuwendungen. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsgemäßen Aufwendungen verwendet werden. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
- § 9 Der Verein ist als Tochterverein der <u>Gesellschaft zur Beförderung Gemeinnütziger</u> <u>Tätigkeit in Lübeck</u> angegliedert. Der jeweilige Vorsitzende muss Mitglied der Gesellschaft zur Beförderung Gemeinnütziger Tätigkeit sein. Der Vorsitzende kann nicht gleichzeitig Vorsitzender eines anderen angegliederten Vereins sein.

Die Gesellschaft zur Beförderung Gemeinnütziger Tätigkeit unterstützt den Verein ideell und materiell.

Der Zustimmung der Gesellschaft zur Beförderung Gemeinnütziger Tätigkeit bedürfen:

- die Satzung des Vereins
- der Vorstand des Vereins

Der Verein soll der Gesellschaft zur Beförderung Gemeinnütziger Tätigkeit seinen Jahresbericht und seinen Jahresabschluss vorlegen.

§ 10 Bei <u>Auflösung oder Aufhebung des Vereins</u> oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft zur Beförderung Gemeinnütziger Tätigkeit, Lübeck, zu.

Diese ist gehalten, es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung kultureller Zwecke auf dem Gebiet der Musik, insbesondere zur Pflege des Gesanges zu verwenden.

Lübeck, den 02.11.2015